Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Stück, 16.06.1900

Gesethblatt

für bag

Herzogthum Oldenburg.

XXXIII. Band.

(Ausgegeben ben 16. Juni 1900.)

30. Stück.

Inhalt:

N. 56. Berordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 30. Mai 1900, betreffend Aenderungen der Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant vom 22. April 1880.

No 57. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. Mai 1900, betreffend Ergänzungen des Getreidelager=Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien.

Nº. 56.

Berordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderungen der Baupolizeiordnung für die Gemeinde Bant vom 22. April 1880. Rastedt, den 30. Mai 1900.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnasten Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithsmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen 2c. 2c.,

verordnen auf Grund des Artikels 5 des Gesetzes vom 13. März 1879, betreffend die Bildung einer Gemeinde Bant, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der §. 8 der Verordnung für das Herzogthum Oldensburg vom 22. April 1880, betreffend die Baupolizeiordnung



für die Gemeinde Bant, wird in folgenden Punkten erganzt bezw. abgeändert:

1. Absat 1 erhält den Bufat:

Die zu bebauenden Flächen der Baugrundstücke müssen die Höhe der Krone des Straßendammes haben. Die Aufhöhung derselben, soweit sie nicht aus Gräben oder grabenartigen Vertiefungen bestehen, mit anderen Erdarten als grobkörnigem Sand ist verboten.

2. Absat 2 erhält den Zusat:

Es fann aber auch verlangt werben, die Sohle derselben 60 cm über Straßenkrone zu legen, wenn dies nach dem Ermessen des Gemeindes vorstandes aus gesundheitspolizeilichen Gründen geboten erscheint.

3. Absatz 3 hat am Schlusse nach "— einsickert —",

jondern möglichst schnell von der nächsten Umsgebung der Gebände dem Schacht auf dem Hofe und von diesem in wasserdichten, möglichst tief liegenden Röhren, welche von allen Seiten 30 cm start mit Kies umhüllt sind, dem nächsten Hauptsleiter zufließt.

4. Abfat 4 erhält ben Bufat:

Wo der Fußboden nur auf hölzernen Lagern angebracht ist, muß der Boden unter demselben in 50 cm Stärfe aus reinem Sand bestehen.

Urfundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 30. Mai

(L. S.)

Beter.

Jansen.

Mugenbecher.



Nº. 57.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ergänzungen des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien.

Oldenburg, den 30. Mai 1900.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 15. März d. J. beschlossen:

- I. 1. Im Getreidelager-Regulative (Gesethlatt für das Herzogthum Oldenburg Band 30 Seite 451 ff.) wird
 - a) dem §. 2 folgender Satz und zweiter Absatz hinzugefügt:

"Insbesondere hat der Lagerinhaber nach §. 9 bes genannten Regulativs jederzeit sich einer Revision und Aufnahme des Bestandes seines Lagers zu unterwerfen, die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten, auch auf Erfordern und nach näherer Anweisung der Zollbehörde zu den von dieser bezeichneten Zeitpunkten eine Erklärung über den Lagerbestand einzureichen.

Ferner ist der Lagerinhaber verpflichtet, seine kaufmännischen Bücher so zu führen, daß sie über Zu= und Abgang zum und vom Lager zuverlässigen Aussichluß geben und daß aus ihnen jederzeit festgestellt werden kann, wieviel Getreide jeder Art und zutreffenden Falles zu welchem Zollst in den Lager=räumen vorhanden sein soll. Sofern die Zollsbehörde die Buchführung zu dem bezeichneten Zwecke nicht für ausreichend erachtet, ist sie befugt, dem Lagerinhaber die Führung von Versandt= und Lagerbüchern nach besonderem Muster aufzugeben. Die Oberbeamten der Zollbehörde sind befugt, von den Geschäfts=

büchern, die über den Bestand und die Beränderungen der Vorräthe an Lagergetreide Aufschluß geben, jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Lagerinhaber sind verpflichtet, den Oberbeamten der Zollbehörde die Bücher gur Gin= sichtnahme vorzulegen."

b) im §. 8 der lette Sat des fechsten Absates

gestrichen.

2. Im Regulative für Getreidemühlen und Mälzereien (Gesegblatt für das Herzogthum Oldenburg Band 32 Seite 1 ffg. und 535 ffg.) wird dem §. 4 am Schlusse folgender neuer Absatz hinzugefügt:

> "Der Inhaber eines Zollfontos ift verpflichtet, über seine Vorräthe an Getreide und Mehl aller Art auf Verlangen und nach näherer Unweisung der Bollbehörde zu den von diefer bezeichneten Zeitpunkten eine Erflärung über den Lagerbestand

einzureichen."

3. Die am Schluffe jedes Ralendermonats in den verschiedenen Arten von Lagern (Berschlußlagern, rei= nen und gemischten Transitlagern, Kontomuhlen und Freibezirken) vorhandenen Bestände an Weizen und Roggen, Beizen= und Roggenmehl find Seitens der Bollftellen festzuftellen und Nachweifungen hierüber, getrennt nach den verschiedenen Lagerarten, spätestens am fünften Tage des folgenden Kalendermonats dem Raiserlichen Statistischen Umte einzusenden.

Gleichzeitig ift diesem Umte von jeder im abgelaufenen Monate vorgefommenen Reubewilligung, Aufhebung oder Aufgabe eines der obenbezeichneten Lager oder eines Mühlenkontos Mittheilung zu machen.

II. Die vorstehend unter I erlaffenen Borschriften treten mit bem 1. April 1900 in Wirksamkeit.

Oldenburg, den 30. Mai 1900.

Staatsministerium, Departement der Finangen.

Seumann.

Stein.

